

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 57 (1967)

Heft: 3

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

Bischofsweihen auf der iberischen Halbinsel. Am 25. Mai 1967 wurde in der lusitanischen Kathedralkirche zu Lissabon Dr. Daniel de Pina Cabral vom anglikanischen Erzbischof R. S. Taylor (Kapstadt) zum Weihbischof für die anglikanische Diözese Lebombo, die das ganze ehemalige Portugiesisch-Ostafrika umfasst, geweiht. Mitkonsekratoren waren ausser dem lusitanischen Bischof L. Pereira der Primus von Schottland, die anglikanischen Bischöfe von Southwell (England), Rhode Island (USA), Lebombo, Puerto Rico (USA), Gibraltar und St. Alban's (England) sowie der für die amerikanisch-episkopalen Gemeinden Europas zuständige Bischof S. Bayne. Als Vertreter des altkatholischen Episkopates war Bischof Dr. U. Küry (Schweiz) zugegen. Der römisch-katholische Patriarch von Lissabon hatte als Repräsentanten einen Kanonikus entsandt, und auch die staatlichen Behörden liessen sich offiziell an dieser bedeutsamen Feier vertreten.

Am 28. Mai 1967 vollzog sodann der lusitanische Bischof L. Pereira in der Erlöserkirche Madrid die Weihe des neugewählten Bischofs Ramon Taibo im Auftrage des anglikanischen Erzbischofs von Armagh und Primas von Irland als des Präsidenten des Internationalen Iberischen Bischofsrates. Als Mitkonsekratoren fungierten der anglikanische Erzbischof von Kapstadt, der Primus Moncreiff von Schottland, Bischof Dr. Savage (Southwell), Bischof Dr. Higgins (Rhode Island, USA), Bischof Dr. U. Küry (Schweiz), die anglikanischen Bischöfe von Winchester (England), Puerto Rico und ein mexikanischer Weihbischof zusammen mit dem neugeweihten lusitanischen Bischof Dr. de Pina Cabral¹.

Papst Paul VI. besuchte die Türkei und den ökumenischen Patriarchen. Ein grosses Mass an Publizität erfuhr der Ende Juli erfolgte Besuch des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche in Ankara und Istanbul. Es darf wohl als eine besonders freundliche Geste gewertet werden, dass der Papst anlässlich der offiziellen Ankündigung seiner Reise ausdrücklich betonte, mit der Reise nach Konstantinopel komme er dem Besuch zuvor, den Patriarch Athenagoras ihm gerne in Rom abgestattet hätte. Dabei hoffe er, mit dem orthodoxen Oberhaupt über die zweckmässigste Förderung theologischer und kirchenrechtlicher Studien zu sprechen, die geeignet seien, den Weg zu einer vollkommenen Einheit zwischen römisch-katholischer und orthodoxer Kirche zu ebnen. Aber auch die gemeinsame Prüfung der Frage, in welcher Form und mit welchen Mitteln im Geist der Solidarität unter den gegenwärtigen Umständen die Unverletzlichkeit und der besondere Charak-

¹ AKID vom 30. 5. 1967. Vgl. IKZ 1967, Heft 1, SS. 57 f.

ter der heiligen Stätten geschützt werden könne, liege ihm am Herzen. – Trotzdem der Vatikan den Charakter dieser Reise als völlig unpolitisch bezeichnete, muss angenommen werden, dass sie auf dem Hintergrund der jüngsten kriegesischen Ereignisse im Nahen Osten erfolgte, zumal gerade die Türkei berufen sein könnte, im israelisch-arabischen Spannungsfeld vermittelnd zu wirken. – Die Begegnung des Papstes mit dem ökumenischen Patriarchen verlief ebenso wie die erste vom Jahre 1964 in Jerusalem² in einer Atmosphäre betonter Herzlichkeit. Der Papst überreichte dabei dem orthodoxen Patriarchen ein Pergamentdokument, worin er seinen «entschlossenen Willen» bekräftigt, «alles zu tun, um den Tag zu beschleunigen, wo zwischen der Kirche des Westens und der Kirche des Ostens die volle ‚communion‘ wiederhergestellt ist – im Blick auf die Wiedervereinigung aller Christen in in der Einheit». Das päpstliche Dokument weist sodann auf das hin, was die beiden Kirchen bereits verbindet – Sakramente und hierarchisch geordnetes Priestertum – und ruft die Orthodoxie zur Zusammenarbeit auf, «um entwicklungsfähige Formen zu finden, die die bereits bestehende unvollkommene Gemeinschaft vollenden und Wirklichkeit werden lassen». Auf dieses Ziel seien die Ausbildung des Klerus sowie die Unterweisung und das Leben des christlichen Volkes abzustimmen. Es gehe darum, «im loyalen theologischen Dialog, der durch die Wiederherstellung der brüderlichen Liebe möglich wird», einander kennen und achten zu lernen, und zwar in der «rechtmässigen Verschiedenheit der liturgischen, disziplinaren und theologischen Traditionen». Man müsse sich davor hüten – so schliesst der Papst im Text dieses Dokumentes – «etwas aufzuzwingen, das nicht nötig ist»³.

Nach Abschluss des Besuches gab Patriarch Athenagoras bekannt, er beabsichtige noch diesen Herbst (vermutlich im September) eine vierwöchige Besuchsreise zu unternehmen, auf welcher er nicht nur in Rom den Papstbesuch erwidern wolle, sondern die ihn auch nach Moskau und Canterbury führen werde. Seiner Auffassung nach bedeutet die Begegnung mit Paul VI. «ein grosses historisches Ereignis». Über den Inhalt der gemeinsamen Gespräche äusserte sich der Patriarch u. a. wie folgt: «Wir haben miteinander geredet wie Brüder, die sich lange Zeit nicht gesehen haben und sich vor Freude des Wiedersehens alles auf einmal sagen wollten.» Dass diese Papstreise auch eine noch etwas andere Seite hatte, zeigt die inoffizielle Verlautbarung, der heilige Synod des Patriarchats von Jerusalem habe sich in einer Sondersitzung mit dem Besuch des Papstes in der Türkei und in Istanbul befasst. Anschliessend soll Patriarch Benediktos dem israelischen Kultusminister mitgeteilt haben, eine allfällige Abmachung zwischen dem Papst und Patriarch Athenagoras binde das Patriarchat von Jerusalem nicht. In der Frage

² Vgl. IKZ 1964, Heft 1, SS. 5 f.

³ öpd. vom 20. und 27. 7. 1967.

der heiligen Stätten in der Altstadt Jerusalem sei dieses der einzige zuständige Gesprächspartner auf orthodoxer Seite⁴.

Tagung der «Faith and Order»-Kommission in Bristol. Vom 30. Juli bis 8. August 1967 waren die 120 Mitglieder der Kommission oder deren Stellvertreter unter dem letztmaligen Vorsitz des bisherigen Präsidenten Dr. Paul Minear (USA) in Bristol (England) versammelt. Dieser Tagung wohnten als Beobachter Vertreter mehrerer Weltkirchenbünde, aber auch offizielle Repräsentanten des Vatikanischen Sekretariates für die Einheit in Rom bei. Erstmals folgte den Verhandlungen auch ein Beobachter des im Jahre 1948 geschaffenen sogenannten «Internationalen Rates Christlicher Kirchen», einer Organisation von fundamentalistisch eingestellten, anti-ökumenischen Kirchengruppen in aller Welt. Der letztere erhielt sogar Gelegenheit, in sechs Punkten vor der Versammlung die kritischen Einwände, welche seine Bewegung gegen die Arbeit des Weltkirchenrates meint erheben zu sollen, kurz darzulegen, ohne dass jedoch schon jetzt eine Diskussion beabsichtigt war. Im gegenseitigen Einverständnis sollen diese Kontakte weitergeführt werden.

Nachdem die vierte Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung vom Jahre 1963 in Montreal (Kanada) für die Weiterführung der wichtigen theologischen Arbeit auf diesem nach wie vor sehr wichtigen Gebiet z. T. neue Richtlinien ausgegeben hatte, wurden auf der Kommissionstagung von Aarhus (1964) die konkreten Aufgaben gestellt und mehreren kleineren Arbeitskommissionen, zu welchen jeweils auch einzelne namhafte Fachleute, die nicht der Kommission angehören, beigezogen wurden, zur gründlichen Prüfung und Berichterstattung zugewiesen. Nachdem alle diese Ausschüsse in den letzten drei Jahren meist umfangreiche Studien durchgeführt und deren Ergebnisse zu aufschlussreichen Berichten verarbeitet hatten, wurden diese Dokumente den Konferenzteilnehmern vor Tagungsbeginn zur Einarbeitung unterbreitet, so dass die Zeit der Konferenz selbst sowohl in der Plenarsession wie in den Sektionssitzungen für fruchtbare Diskussionen zur Verfügung stand. Das Schwergewicht lag dabei auf dem Entwurf für eine der vierten Weltkirchenversammlung von Uppsala 1968 vorzulegende Erklärung über die Einheit. Das in seiner ersten Fassung mit «Der Heilige Geist und die Katholizität der Kirche» betitelte Dokument erfuhr lebhaft Kritik, welche die Ausarbeitung einer den vielen Einwänden Rechnung tragende Neubearbeitung nötig erscheinen liess, wobei der inzwischen zur endgültigen Prüfung und Beschlussfassung dem Zentralkomitee des Weltkirchenrates zugegangene zweite Entwurf einfach mit «Katholizität» überschrieben ist. Die insgesamt 16 Abschnitte gliedern sich in drei Teile, die mit «Vorwort – Gabe – Suche» (preface – gift – quest) überschrieben sind. Von den im jetzigen Zeit-

⁴ öpd. vom 3. 8. 1967.

punkt noch vertraulichen Inhalt wird auch an dieser Stelle später noch ausführlich zu reden sein.

Fast ebenso gewichtig war die Studie «Gott in Natur und Geschichte», die wahrscheinlich völlig neue Gesichtspunkte ins Spektrum der Arbeit für Glaube und Kirchenverfassung bringen wird. Damit sollen die theologischen Grundlagen zum Gespräch mit der modernen Wissenschaft in all ihren Formen erarbeitet werden. Diesem verheissungsvollen Anfang soll in den nächsten drei Jahren eine ebenso gründliche Studie «Der Mensch in Natur und Geschichte» folgen.

Dass die Vertreter der orthodoxen Kirchen nunmehr tatkräftig auch in «Faith and Order» mitarbeiten, spürte man an Thematik und Aussage über «Patristische Studien in ökumenischer Sicht» und «Die Bedeutung der Konzilien der Alten Kirche für die ökumenische Bewegung». Beide Neuansätze sollen energisch weiterverfolgt werden, wobei im zweiten Fall das Thema bis 1970 heisst «Das Konzil von Chalzedon 451 und seine Aufnahme durch die Kirche».

Von besonderer Aktualität war natürlich nach den jüngsten kriegerischen Auseinandersetzungen im Vorderen Orient das Dokument über «Die Kirche und das jüdische Volk».

Zu den innerhalb der ökumenischen Bewegung von Anfang an und nach wie vor kontroversesten Problemen gehören weiterhin das heilige Abendmahl und das kirchliche Amt. Auch hier galt das Bemühen seit Aarhus der Erschliessung neuer gemeinsamer Einsichten und vertiefender Erkenntnisse. So wurde in der Studie «Die Heilige Eucharistie» insbesondere nach dem anamnetischen und epikletischen Charakter der Abendmahlsfeier gefragt, d. h. untersucht, welche grundlegende Bedeutung den darin geschehenden Akten einerseits der Erinnerung an Tod, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu Christi und andererseits der immer neuen Anrufung des Heiligen Geistes zukomme. Zugleich wurde versucht, das einer jeden christlichen Abendmahlsfeier verborgen innewohnende «katholische» Wesen einerseits als Bezogenheit auf Gottes erlösendes Handeln in Jesus Christus und andererseits als Zeichen dafür, dass dieses göttliche Handeln zum Heil der ganzen Welt geschieht, klarer herauszustellen. Mehr anhangsweise waren dieser Studie Ausführungen über das gegenseitige Verhältnis von Eucharistie und Agape-Mahl beigegeben, nicht zuletzt im Blick auf Uppsala 1968, wo eventuell erstmals im Rahmen einer Weltkirchenversammlung unmittelbar nach den getrennten Eucharistiefeiern eine Agape durchgeführt werden soll. (Es bleibt allerdings zu hoffen, dass die für den Entscheid Verantwortlichen sich nochmals gründlich überlegen, ob in der Urkirche nicht die Eucharistie die Voraussetzung für eine Agape bildete, so dass der nun vorgeschlagene Versuch Gefahr läuft, nicht nur diese Reihenfolge und damit den Sinngehalt umzukehren, sondern die Agape zu einer Art «Ersatz» zu stempeln!) Schliesslich lag es in dem Thema selber begründet, dass auch zum Problem «Inter-

kommunion» einige grundlegende Gedanken beigelegt wurden, zu dessen Klärung die Kommission «eine theologische und soziologische Untersuchung der Uneinigkeit» anregt. Ferner wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Frage der Interkommunion vor allem eine Untersuchung über das Wesen wie auch die Notwendigkeit des Amtes im allgemeinen und über das Bischofsamt im besonderen fordere. Um in allen Kirchen zu einer – wie es der Bericht nennt – «positiven Aufwertung des Amtes» zu gelangen, werden folgende drei Fragen dem nähern Studium durch die betreffenden Kirchen empfohlen:

1. Die «katholischen» Kirchen sollten die Frage stellen, ob die Ämter der nicht-bischöflichen Kirchen – unabhängig vom Vorhandensein oder Fehlen der apostolischen Sukzession – nicht tatsächlich gewisse Werte enthalten (wie charismatische oder ausserordentliche Ämter). Wenn das bejaht wird, welche Bedeutung können sie haben?
2. Die «protestantischen» Kirchen andererseits sollten angesichts der ökumenischen Bewegung erneut daran denken, welchen Wert ein gemeinsam anerkanntes Amt in der Urkirche und in vorreformatorischer Zeit hatte.
3. «Protestantische» wie «katholische» Kirchen sollten sich ferner die Frage stellen, ob trotz aller weit voneinander abweichender Erscheinungen der Ämter in vorreformatorischer und reformatorischer Zeit nicht tatsächlich ein gewisses Mass an verborgener Identität bewahrt worden ist. Beweist die Tatsache, dass die Reformatoren den Namen oder den Titel einer gegebenen kirchlichen Ordnung verworfen haben, zwangsläufig, dass sie damit die dahinterliegende Wirklichkeit auch verworfen haben? Oder stellt die Tatsache, dass ein Name oder Titel beibehalten worden ist, schon an sich einen Beweis dar, dass auch die damit verbundene Wirklichkeit bewahrt worden ist? In welchen Fällen bedeutet die offensichtliche Verwerfung der alten kirchlichen Ordnungen nur die Verwerfung von gewissen soziologischen Formen und Gestaltungsweisen? Wie weit sind sie aufnahmefähig für das Prinzip der «Ökonomie»?⁵

Das ganze Dokument über die Eucharistie schliesst mit der berechtigten Aufforderung: «Wir müssen weiter mit der Frage ringen: ,Warum sind die Kirchen gewöhnlich eher bereit, die Taufe der anderen anzuerkennen als die Eucharistie der anderen?«

Was die Frage nach der rechten kirchlichen Amtsordnung anbetrifft, suchte der Bericht über «Christus, der Heilige Geist und kirchliches Amt» die in «Faith and Order» von Anfang an diesem Thema gewidmeten Studien und Untersuchung wiederum einen Schritt weiterzubringen. Allerdings hatte diese Arbeitsgruppe der Tagung von Bristol statt irgendwelcher Studienergebnisse nur eine Fülle von wesentlichen Fragen zu diesem Problem vorzulegen, die denn auch als Basis künftiger Studienarbeiten in nicht weniger als 11 regionalen und konfessionellen Teams dienen sollen. So sollen zunächst möglichst alle üblichen Praktiken und Formen der Ordination zum kirchlichen Amt nach allen Seiten untersucht und auf theologisches Wesen, Amtsverständnis im Kirchenvolk, Status des Ordinator, Voraussetzungen zur Ordination, Wirkung der Ordination (sog. *character indelebilis*) usw. geprüft werden. Parallel dazu soll gefragt werden, ob a) die Ordination biblisch be-

⁵ «Die Heilige Eucharistie», Dokument FO/67: 34 (b), S. 11.

gründet werden könne, *b*) wie sie sich im Laufe der Kirchengeschichte entwickelte und *c*) auf welche Weise die verschiedenen Kirchenspaltungen der Kirchengeschichte das Verständnis der Ordination beeinflussten.

Eine ebenfalls aufschlussreiche Studie über «Christliche Erziehung als ökumenisches Engagement» und «Empfehlungen einer Tagung über Kirchenunionsverhandlungen» wurden der Tagung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die zehntägige intensive Beschäftigung und Diskussion mit dieser Fülle von wertvollem Studienmaterial – von dem zu hoffen ist, dass es in allen Kirchen beachtet und ausgewertet werde –, führte zum Ergebnis, es sei für die Zeit 1967–1970 folgendes Arbeitsprogramm der Kommission für Glaube und Verfassung zu verwirklichen (wobei zu bemerken ist, dass die Reihenfolge nicht mit einer Prioritätsstufung gleichzusetzen ist!):

1. Autorität der Bibel und hermeneutische Frage.
2. Das Konzil von Chalzedon 451 und seine Aufnahme durch die Kirche.
3. Geist, Amt und Organisation.
4. Autorität und Freiheit in der Kirche.
5. Ordination.
6. Gottesdienst.

Zu den administrativen Aufgaben der Tagung von Bristol gehörte auch die Revision der Statuten, deren wesentlichste Neuerung die Erhöhung der Mitgliederzahl von 120 auf 150 ist, bedingt durch die ebenfalls neu in die Statuten aufgenommene Bestimmung, dass auch Angehörige solcher Kirchen, die dem Weltkirchenrat nicht angeschlossen sind (also z. B. der römisch-katholischen Kirche), zur Mitgliedschaft zugelassen sind.

Da sowohl der bisherige Präsident der Kommission, Dr. P. Minear (USA) als auch der Vorsitzende des Arbeitsausschusses, Rt. Rev. O. Tomkins (England), ihren Rücktritt genommen haben, wählte die Kommission an deren Stelle Bischof Hans H. Harms (Lutheraner, Deutschland) als neuen Kommissionsvorsitzenden und Prof. J. Robert Nelson (Methodist, USA) als Präsidenten des Arbeitsausschusses, der wie bisher 25 Mitglieder umfasst.

Die Kritik am anglikanisch-methodistischen Unionsplan hat eingesetzt. Wie wir am Schluss unserer Übersicht über den Bericht «Towards Reconciliation» in der letzten Nummer⁶ bereits erwähnten, hat dieses Dokument in kirchlichen Kreisen Englands gegenwärtig rege Diskussion zur Folge, wie sich der Chronist anlässlich seines kürzlichen Englandaufenthaltes selber überzeugen konnte. Wie ihm dabei versichert wurde, wird dieser Unionsplan mehr und mehr als Herausforderung auch in jenen Kreisen empfunden,

⁶ IKZ 1967, Heft 2, SS. 132–162.

welche bisher kaum reagierten. Dass die uns Altkatholiken nahestehenden sogenannten Anglikanern aus Sorge um das katholische Erbe ihrer Kirche und um deren enge Beziehungen zu den andern romfreien katholischen Kirchen des Westens wie des Ostens, aber auch um des neuen Klimas zwischen Canterbury und Rom willen, ihre Opposition manifestieren würden, war zu erwarten, und die umfangreiche Erklärung der sog. «Church Union», die eben veröffentlicht worden ist, bestätigt dies eindrücklich.

Nicht zu erwarten jedoch war Kritik von einer Seite, welche seinerzeit eigentlich diese ganze Bewegung zur Wiedervereinigung stimuliert hatte, nämlich vom früheren Erzbischof von Canterbury und jetzigen Lord Fisher von Lambeth. In seinem schon fast zu legendärer Berühmtheit gelangten «Cambridge Sermon» vom Jahre 1959 rief er damals zu solchem neuen Wagnis auf. Jetzt aber trat er mit einer kleinen Broschüre an die Öffentlichkeit und legte seine Gründe gegen den vorgelegten Plan dar⁷. Wir werden in der nächsten Nummer diese beiden Stimmen ausführlich zu Worte kommen lassen.

-hf-

Gemeinsame Erklärung der schweizerischen Kirchen zum Mischehenproblem. Die römischkatholisch-reformierte und die römischkatholisch-christkatholische Gesprächskommission der Schweiz haben eine gemeinsame Erklärung zum Mischehenproblem ausgearbeitet. Diese Erklärung ist von den verantwortlichen Kirchenleitungen genehmigt und gemeinsam veröffentlicht worden. Sie ist nicht ein kirchenrechtlich bindendes Dokument, sondern will in pastoraler Absicht den Willen der beteiligten Kirchen zu einer verpflichtenden Zusammenarbeit auf diesem heikelsten Gebiete des konfessionellen Zusammenlebens bekunden. Die Erklärung lautet:

Einleitung

Die Arbeit im Dienste der Einheit aller Christen stellt die Kirchen vor eine doppelte Aufgabe. Einerseits fällt es ihnen zu, ihre Vergangenheit nach dem Worte Gottes in der Schrift zu überprüfen und vom gemeinsamen Glauben aus die bestehenden Differenzen neu zu durchdenken. Andererseits haben sie Ausschau zu halten nach einem jetzt schon möglichen gemeinsamen Zeugnis für Christus und nach einem wirksamen gemeinsamen Handeln in der Welt. Die bekenntnisverschiedenen Ehen werfen Probleme auf, die heute vielen Christen die Trennung der Kirchen besonders schmerzlich bewusst machen. Deshalb haben wir uns entschlossen, uns von unserem Standpunkt aus und innerhalb der Grenzen unseres Auftrages zu diesen Fragen gemeinsam zu äussern. Wir sind uns bewusst, mit der folgenden Erklärung die Er-

⁷ «Covenant and Reconciliation», a critical examination by Archbishop Lord Fisher of Lambeth. A. R. Mowbray, London 1967.

wartungen vieler nicht erfüllen zu können. Dennoch halten wir es für sinnvoll, einen *ersten gemeinsamen Schritt* zu wagen.

Voraussetzungen

Lange Zeit lebten die Christen der verschiedenen Bekenntnisse nicht nur kirchlich, sondern auch geographisch und gesellschaftlich getrennt voneinander. Seit etwa hundert Jahren haben sich diese Grenzen aufzulösen begonnen. Eine Folge dieser Entwicklung ist die *Zunahme der bekenntnis-verschiedenen Ehen*. Das Zusammenleben in der Ehe ohne volle Einheit im Glauben bedeutet indessen für viele eine Quelle von Leiden und Gewissenskonflikten. Für andere wird dieser Zustand zum Anlass des Indifferentismus und der Entfremdung vom Leben der Kirche. Diese Auswirkungen bringen uns allen das Ärgernis der gespaltenen Christenheit in erneuter Schärfe zum Bewusstsein und fordern uns als Kirchen auf, alle Mittel und Wege zu einer Besserung dieser Lage zu ergreifen.

Ein wesentlicher Fortschritt kann nicht ohne eine weitere Änderung der gegenwärtig bestehenden und sich oft belastend auswirkenden kirchenrechtlichen Regelungen zustande kommen. Für die römisch-katholischen Christen ist die *Instructio Matrimonii sacramentum* vom 18. März 1966 trotz ihrem provisorischen Charakter zur Zeit verbindlich. Dieses Dokument nimmt ausdrücklich Bezug auf die neuen Beziehungen zwischen den Kirchen und auf das Konzilsdekret über den Ökumenismus. Das bestärkt uns in der Auffassung, dass weitere Schritte durch ein *gemeinsames Gespräch* vorbereitet werden müssen. Die Bemühungen um eine Besserung dürfen nicht auf die Erörterung rein rechtlicher Fragen beschränkt werden. Auch tiefer liegenden Gegebenheiten ist dabei Rechnung zu tragen. In vielen Fragen, die zu diesem Problemkreis gehören, gehen die Auffassungen der einzelnen Kirchen auseinander. Sie betreffen die christliche Begründung der Ehe, den Sinn der kirchlichen Trauung und die Unauflösbarkeit, ferner die Auslegung ethischer Grundsätze bezüglich Ehe und Familie, schliesslich die Grenzen des kirchlichen Gehorsams und der Kompetenzen kirchlicher Autorität. Darum kann eine Diskussion über diese Frage nur dann als sachlich bezeichnet werden, wenn sie sich nicht über die vom Glauben der einzelnen Kirchen geprägten *bestehenden Verschiedenheiten* hinwegsetzt.

Es bestehen aber nicht nur Unterschiede. Seit jeher stimmen die Christen im tieferen Glaubensverständnis der Ehe überein. Dieser *Konsensus* scheint sich durch die neueren, mancherorts von Fachleuten verschiedener Kirchen gemeinsam unternommenen, exegetischen, ethischen, soziologischen und psychologischen Studien noch zu erweitern. Die Christen aller Bekenntnisse sind sich einig, dass die Ehe weder eine rein private noch eine rein diesseitig-zwischenmenschliche Angelegenheit ist. Obwohl jede nach ziviler Rechtsordnung geschlossene Ehe ihren gesellschaftlichen Wert hat, die Ehegatten menschlich aneinander bindet und deshalb sittliche Verbindlichkeit besitzt,

heben doch alle Kirchen die Bedeutung der kirchlichen Trauung für Christen hervor, deren Begründung aber verschieden beurteilt wird und nicht durchwegs geklärt ist. Die gläubigen Partner stehen unter den verheissenden und gebietenden Worten der Herrn (1. Kor. 7, 10–17; Mk. 10, 2–12; Mt. 19, 3–12). Die Kirche sieht in der christlichen Ehe ein Bild und Gleichnis des Bundes Gottes mit den Menschen, des Christus mit der Kirche (Eph. 5, 21–33). Die christlichen Eheleute sind zur *gegenseitigen Heiligung* berufen. Dies gilt für alle christlichen Ehen, ob die Partner gleichen oder verschiedenen Bekenntnisses seien. So haben die Christen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber der Ehe, weil sie im Glauben den tiefen Sinn der Gemeinschaft von Mann und Frau und den Willen Gottes, des Schöpfers und Erlösers, über Ehe und Familie anerkennen. Durch die starke Zunahme von Ehen zwischen bekenntnisverschiedenen Christen stehen wir nicht nur vor einem neuen Problem, wir teilen auch eine gemeinsame Sorge. Überdies haben die ökumenische Entwicklung und die zwischenkirchlichen Gespräche eine neue Situation geschaffen, die es uns erlaubt, gemeinsam Stellung zu nehmen.

Beurteilung

Das zahlenmässige Ansteigen der bekenntnisverschiedenen Ehen ist nicht allein das Resultat der vermehrten konfessionellen Mischung der Bevölkerung. Massgebend ist auch die Einstellung des Einzelnen gegenüber den Fragen, die Ehe, Glauben und Kirche miteinander verbinden. Nicht selten wird die Meinung vertreten, jede gemischte Ehe beschleunige die Wiedervereinigung der Christen und sei deshalb im Zeitalter der Ökumene zu empfehlen. Einer solchen Auffassung liegt ein missverständener Ökumenismus zugrunde. Etwas anderes ist der Auftrag zur *christlichen Gestaltung der Ehegemeinschaft*, etwas anderes die anzustrebende Annäherung und Solidarität aller Christen. Die bekenntnisverschiedene Ehe kann nicht allgemein als Mittel zur Wiederherstellung der Einheit angepriesen werden.

Wenn bisher alle Kirchen sich verpflichtet fühlten, ihre Glieder vor dem Eingehen einer Ehe mit einem bekenntnisverschiedenen Partner zu warnen, so war diese Haltung nicht Ausdruck von Intoleranz. Berechtigte Anliegen standen dahinter. Wir erwähnen davon nur zwei auch heute noch gültige Gründe. Erstens ist die Ehe zwischen Christen nicht nur etwas, das die Kirche berührt und ihre Aufmerksamkeit beansprucht, sondern eine der wichtigsten *Lebenszellen der Kirche* selber. Durch bekenntnisverschiedene Partner wird die Spaltung der Kirche in diese «häusliche Kirche» gewissermassen hineingetragen. Zweitens handelt es sich um das konkrete Zusammenleben der beiden Partner. Gewiss gibt es auch innerhalb bekenntnisgleicher Ehen Probleme, welche die Kirchen beunruhigen müssen. Die Erfahrung vor allem verantwortungsbewusster Christen lehrt uns aber, dass die Verschiedenheit des Bekenntnisses, besonders im Hinblick auf den kirchlichen Gottesdienst und die religiöse Erziehung der Kinder, das tägliche Zusammenleben

erschwert und belastet. Die Kirchen können in ihrer Sorge um die Verwirklichung ihres Auftrages am Menschen von diesen Schwierigkeiten nicht absehen, besonders nicht in einer Zeit, wo so viele äussere Umstände und Kräfte der christlichen Verantwortung in der Ehe entgegenwirken. Auch müssen sie alle jene, die sich zu einem Lebensbund mit dem Partner eines anderen Bekenntnisses entschliessen wollen, vor die Frage stellen, ob sie die menschlichen und religiösen Voraussetzungen dazu besitzen.

Doch gibt es auch positive Seiten, die wir hervorheben möchten. Oft wurde in kirchlichen Äusserungen einseitig nur auf die Gefahren gemischter Ehen hingewiesen. In einer Welt, in der die Zahl der Christen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von Tag zu Tag abnimmt, sollte die Tatsache, dass zwei Menschen trotz ihrem verschiedenen Bekenntnis gewillt sind, ihre Gemeinschaft aus dem Glauben an Christus zu leben, doch auch Anlass sein zu Dankbarkeit gegenüber Gott. Auch wurde ja nie gelehrt, eine wahre und echte Ehegemeinschaft sei nur innerhalb des einen und selben Bekenntnisses möglich. Wird der christliche Charakter der Ehe zwischen getauften Gläubigen auch bei verschiedenem Bekenntnis anerkannt und von den betreffenden Kirchen ernst genommen, dann muss eine solche Lebensgemeinschaft durchaus nicht zum Indifferentismus führen. Die beiden Partner können sich in Gebet und Treue zu Christus unterstützen und die *Glaubenserfahrungen*, die sie von ihren Kirchen empfangen haben, anregend *austauschen*. Die Liebe und Achtung, die sie einander entgegenbringen, werden dann auch ein Beitrag sein zu einem besseren Verständnis zwischen den Kirchen. Viele Unterschiede im Glaubensverständnis und die Unmöglichkeit, sich gemeinsam dem Tisch des Herrn zu nähern, wird allen, vornehmlich den eifrigen Christen, eine dauernde Prüfung sein. Das Leiden, das sie so erfahren, ist aber nicht ihr persönliches Verschulden, sondern die Folge der seit Jahrhunderten getrennten Christenheit. Was die Verantwortung in der heutigen Zeit verlangt, sind eine abgestufte Beurteilung der verschiedenen menschlichen Situationen und die Schaffung von Bedingungen, die es auch jenen erlauben, die in einer bekenntnisverschiedenen Ehe leben, in fruchtbarem Kontakt mit ihren Kirchen zu bleiben. Dazu seien im nächsten Abschnitt einige konkrete Vorschläge gemacht, die schon heute verwirklicht werden können.

Schon jetzt gangbare Wege

Es ist uns klar, dass die geltenden kirchlichen Ordnungen eine Zusammenarbeit auf praktischer Ebene erschweren. Wir sind aber der Meinung, dass schon unter den gegebenen Umständen eine *gemeinsame Seelsorge* viel zur Überwindung von Schwierigkeiten in bekenntnisverschiedenen Ehen beitragen kann. Eine solche ökumenische Arbeit wird nicht nur von den kirchlich beauftragten Seelsorgern getragen, sondern verlangt auch die Mitwirkung aller jener, die sich auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung und Stellung (Psychologen, Soziologen, Mediziner, Juristen usw.) dem Wohl in Ehe und

Familie zu widmen haben. Dabei sind je nach Situation und Lebensalter verschiedene Aufgaben zu unterscheiden:

Zunächst sind schon bei der entfernteren *Vorbereitung* auf die Ehe in Schule, Unterricht und bei Studientagungen die ökumenischen Aspekte zu berücksichtigen. Sowohl das, was die Kirchen gemeinsam zur christlichen Verantwortung in der Ehe sagen, als auch die Motive ihrer Vorbehalte gegenüber bekenntnisverschiedenen Ehen sollen dabei ohne Verzeichnung dargelegt werden. Den Umständen entsprechend mögen auch Fachleute verschiedener Konfessionen konsultiert und zu gemeinsamer Beratung herangezogen werden.

Noch wichtiger ist diese Zusammenarbeit bei der unmittelbaren Vorbereitung auf die Ehe, wenn Christen verschiedener Kirchen einen gemeinsamen Lebensbund eingehen wollen. Es ist zu wünschen, dass von Anfang an die verantwortlichen Seelsorger beider Kirchen benachrichtigt werden. Ihre Aufgabe wird es sein, die *Verpflichtungen gegenüber der Kirche* in taktvoller Weise aufzuzeigen und im Hinblick auf die wesentlichen Glaubensentscheidungen alles zurückzuweisen, was auf blosse äussere Rücksichten oder gar auf Proselytismus hinauslaufen würde. Die mit einer bekenntnisverschiedenen Ehe verbundenen Schwierigkeiten sollen auch in diesem Augenblick nicht verschwiegen werden.

Die Entscheidung über die kirchliche *Form der Trauung* verlangt ein volles Bewusstsein der daraus entstehenden Folgen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist alles zu unterlassen, was zu Missverständnissen und Verwirrung führen kann. Eine doppelte Trauung ist zu vermeiden. Eine aktive Teilnahme der Diener zweier Kirchen kann erst verantwortet werden, wenn die betreffenden Kirchen sich über Sinn und Form einer solchen Teilnahme einig sind.

In welcher Form die Ehe auch immer geschlossen wurde, so bleiben die Partner doch den Seelsorgern beider Kirchen anvertraut. Die Eheleute sind daran zu erinnern, dass sie beide die Verantwortung für die *religiöse Erziehung ihrer Kinder* tragen. Diese hat nach einem bestimmten Bekenntnis zu geschehen, jedoch in ökumenischer Offenheit für die Kirche des bekenntnisverschiedenen Elternteils. Die Hauptaufgabe der ökumenischen Betreuung besteht darin, den beiden Partnern ohne Schaden im Glauben über die inneren Schwierigkeiten ihrer Gemeinschaft hinwegzuhelfen. Werden menschliche Konflikte zu Unrecht auf das verschiedene Bekenntnis zurückgeführt, so mögen sich auch hier die Seelsorger in ökumenischem Geist einsetzen. Als Ziel hat stets zu gelten, dass der Einzelne immer mehr aus dem Glauben seiner Kirche lebt, in voller Achtung und Anerkennung der Glaubensüberzeugung seines Partners, und dass beide Ehegatten gemeinsam zu einem immer lebendigeren Glauben an Christus und seine Botschaft gelangen. Nur so wird möglich, dass die bekenntnisverschiedenen Ehen auch einen Beitrag zur Annäherung der Kirchen leisten.

Von entscheidender Bedeutung ist es auch, dass die bekenntnisverschiedenen Eheleute von ihrer *Gemeinde* brüderlich aufgenommen werden. Eine besondere Verantwortung für das Wohl dieser Ehen kommt der Verwandtschaft, namentlich den bekenntnisverschiedenen Eltern und Geschwistern, der beiden Ehepartner zu. Die Diener der Kirchen haben auch diesen gegenüber die Aufgabe, für die Rechte der Glaubensfreiheit beider Partner einzustehen, damit bei auftretenden Eheschwierigkeiten alles unterlassen wird, was diese noch verschärfen könnte.

Schliesslich ist auch jenen, die aus irgendeinem Grund die normalen Beziehungen zu ihrer Kirche aufgegeben haben, durch eine echte *ökumenische Betreuung* zu helfen. Die erste Aufgabe besteht darin, dem vereinsamten Gläubigen den Weg zur Wiedergewinnung der Gemeinschaft mit seiner Kirche aufzuzeigen.

Diese Vorschläge stellen an die *Seelsorger* der einzelnen Kirchen *grosse Anforderungen*. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit, der für das gemeinsame Gespräch massgebend ist, muss sich auch auf diesem Gebiet der Zusammenarbeit bewähren. Wir empfehlen die hier gegebenen Anregungen einer wohlwollenden Aufnahme, indem wir zugleich die Initiative anerkennen, die in der aufgezeigten Richtung schon mancherorts ergriffen wurde.

Weitere Aufgaben

Die *gegenwärtigen Vorschriften* und rechtlichen Normen, welche die bekenntnisverschiedenen Ehen betreffen, *befriedigen nicht*. Wir sind bereit, uns dafür einzusetzen, dass in dieser Beziehung bessere Verhältnisse für das Zusammenleben der Kirchen geschaffen werden. Ein echter Fortschritt kann durch gemeinsame Arbeit und in brüderlichem Gespräch erzielt werden. Folgende Punkte seien zur gegenseitigen Besinnung und zum weiteren Studium in kirchlichen Gremien vorgelegt:

1. Alle Kirchen haben vor Gott und vor der Welt eine gemeinsame Verantwortung für die *Glaubwürdigkeit christlicher Eheschliessung* und ihrer kirchlichen Form. Angesichts der heutigen Situation ist zu prüfen, welche Anforderungen sich aus dem Worte Gottes für eine christliche Ehe ergeben, die nicht schon in der rein natürlichen Ordnung begründet oder von staatlichen Gesetzen vorgeschrieben sind.

2. Wir betrachten es als gemeinsame Aufgabe, die *gegenseitige Anerkennung* aller in unseren Kirchen geschlossenen Ehen, auch der bekenntnisverschiedenen, anzustreben. Zu untersuchen ist, wieweit die Anerkennung der Gültigkeit der in einer anderen Kirche geschlossenen Ehe von einer Übereinstimmung in der Lehre und von einem Minimum gemeinsamer Ehe-disziplin abhängt. Schon jetzt anerkennt die römisch-katholische Kirche die evangelische, die christkatholische und die orthodoxe Trauung als vollgültig für die Gläubigen *dieser* Kirchen. Sie hat ferner auch die Gültigkeit der in

einer orthodoxen Kirche geschlossenen Ehen zwischen römisch-katholischen und orthodoxen Brautleuten anerkennt. Die Anerkennung der Gültigkeit der in einer anderen Kirche geschlossenen bekenntnisverschiedenen Ehen hindert indessen die betreffenden Kirchen nicht, über deren Erlaubtheit besondere Vorschriften zu erlassen.

3. Ein weiterer Schritt hängt von der Beantwortung der Frage ab, welche Bedingungen erfüllt sein müssten, damit die *römisch-katholische Kirche* auch die bekenntnisverschiedene Ehe eines römisch-katholischen Christen, dessen Trauung in der christkatholischen oder evangelischen Kirche erfolgt, als gültig anerkennen kann. Zu erwägen ist, ob für eine solche Anerkennung vorläufig nicht folgende Voraussetzungen genügen: dass beide Ehegatten in anerkannter Form *getauft* sind, kein kirchliches Ehehindernis vorliegt, beide Brautleute *nicht* von einem noch lebenden Ehegatten *geschieden* sind und sich auf alle Fälle verpflichten, ihrem Partner die Treue zu halten, «bis dass der Tod sie scheidet». Diese Punkte bedeuten keine Einschränkung der evangelischen oder christkatholischen Traupraxis. Sie beziehen sich nur auf die Anerkennung der Gültigkeit dieser Ehen durch die römisch-katholische Kirche.

4. Auch in einer bekenntnisverschiedenen Ehe haben beide Partner gemeinsam ihre Kinder zu überzeugten Christen zu erziehen. Diese Erziehung kann nicht ausserhalb eines bestimmten Bekenntnisses geschehen. Die römisch-katholische Kirche und auch einige andere Kirchen werden *überprüfen* müssen, ob und wie die Verpflichtung zur *konfessionellen Kindererziehung* Voraussetzung für die kirchliche Trauung bekenntnisverschiedener Ehen sein soll und darf. Die Grundsätze der Konzilserklärung über die religiöse Freiheit sind dabei sorgfältig zu bedenken und zur Geltung zu bringen. Die Exkommunikation eines römisch-katholischen Ehegatten, der ohne Dispens in eine nichtkatholische Kindererziehung einwilligt, ist eine Frage der römisch-katholischen Kirchendisziplin. Es würde jedoch der Annäherung der Kirchen wesentlich dienen, wenn eine Änderung dieser Verordnung in Erwägung gezogen würde.

5. Wir halten es für angezeigt, vor der Trauung eines bekenntnisverschiedenen Paares von beiden Partnern die *Zusicherung* zu verlangen, Glauben und Gewissen des anderen zu achten und ihn in der Ausübung seines konfessionellen Lebens in nichts zu hindern. Ferner ist es ihre Pflicht, jeden Angriff auf die Konfession des Partners, auch von dritter Seite, abzuwehren, besonders wenn er anlässlich der Kindererziehung erfolgen sollte.

6. Die kirchliche Trauung ist weder eine Selbstverständlichkeit noch eine rein äussere Zeremonie. Sie stellt die Brautleute vor eine ernste Entscheidung. Wir befürworten deshalb die *Intensivierung des Trauunterrichtes* für alle Brautleute, ob sie gleicher oder verschiedener Konfession seien.

Wir unterstützen alle Bemühungen um eine sachliche und gründliche Erforschung und Prüfung der Probleme, welche uns im Dienste der Verwirklichung und Förderung der christlichen Ehe heute gemeinsam aufgetragen sind. Auch fordern wir die bestehenden Gesprächskommissionen auf, ihre Arbeit für ein *vermehrtes ökumenisches Zeugnis unserer Kirchen* fortzusetzen.

Bern, den 19. Juli 1967

Für den Vorstand des Schweizerischen
Evangelischen Kirchenbundes

A. Lavanchy, Präsident

Der Beauftragte für ökumenische Fragen
der römisch-katholischen
Bischofskonferenz der Schweiz

F. Charrière, Bischof

Für die Christkatholische Kirche
der Schweiz

U. Kury, Bischof